



Aargauischer Musikverband

**Verordnung über die
Aargauischen Musik-und
Tambourentage**

vom 12. März 2014

gestützt auf das Organisationsreglement
vom 13. Dezember 2003

Diese Verordnung gilt gleichermaßen für beide Geschlechter.

A. Administrativer Teil

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Anzahl Musiktage

Pro Jahr können höchstens drei Musiktage durchgeführt werden. Im Jahr des Kantonalmusikfestes finden keine Musiktage statt.

Artikel 2 Ausschreibung und Vergabe

Die Bewerbung für einen Musiktag ist dem Ressortchef Musiktage einzureichen. Die Zuteilung erfolgt durch den Vorstand AMV. Der Zeitpunkt der Musiktage wird vom Vorstand AMV in Verbindung mit den Organisationskomitees (OK) der einzelnen Musiktage festgelegt. Es findet nach Möglichkeit nur ein Musiktag pro Wochenende statt.

II. PFLICHTEN DER FESTGEBENDEN VEREINE

Artikel 3 Organisationskomitee; Verbindungsperson

Die Organisation und Leitung des Musiktages im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist Sache des Vereins, welchem ein Aargauischer Musiktag zugeteilt wurde. Dieser ernennt ein Organisationskomitee (OK).

Der Vorstand AMV bestimmt ein Vorstandsmitglied als Verbindungsperson. Dieses hat beratende Funktion und überwacht die Durchführung des Musiktages. Die Verbindungsperson ist zu allen OK-Sitzungen einzuladen.

Artikel 4 Einladungen

Zu einem Musiktag sind alle Verbandsvereine einzuladen. Das OK kann auch andere Vereine zur Teilnahme einladen.

Das Einladungsschreiben muss folgende Angaben enthalten: Datum des Musiktages; Konzertlokalitäten (Ort und Bezeichnung); Strecke für den Paradewettbewerb mit Angabe der Breite; Preis der Festkarte; Anmeldefrist.

Der Zeitpunkt des Versandes der Anmeldungen wird vom Vorstand AMV festgelegt (in der Regel ab 1. September).

Der Vorstand AMV behält sich vor, die Anzahl der teilnehmenden Vereine zu beschränken, sofern ein einwandfreier Ablauf des Musiktages nicht gewährleistet ist.

Artikel 5 Ehrengäste

Die Mitglieder des Vorstandes AMV, der Musikkommission AMV, der Kommission Jugendmusik Aargau, die Ehrenmitglieder des AMV sowie der Vorstand der Aarg. Musikveteranen sind als Ehrengäste einzuladen und am Fest als solche zu behandeln. Diesen Personen sind rechtzeitig Einladung und Festführer sowie die nötigen Gutscheine für die Eintritte, Zobia und ein Getränk zuzustellen.

Artikel 6 Infrastruktur

Der organisierende Verein stellt folgende Infrastruktur zur Verfügung:

a) Konzertlokal/Besprechungszimmer

Die Konzertvorträge müssen in einem geeigneten Konzertlokal stattfinden. Von der Durchführung der Konzertvorträge in einer Kirche sollte wenn möglich abgesehen werden (akustische Probleme).

Die Konzertvorträge sind durch einen Sprecher mit Fremdsprachenkenntnissen anzusagen, nicht aber zu kommentieren. Im Konzertlokal müssen 4 Pedalpauken, 1 komplettes Drumset, 1 Konzerttrommel, 1 Beckenständer, 3 Ablagetische, 1 Glockenspiel, Dirigentenpult, Dirigentenpodest (mit Sicherheitsvorkehrung) und Notenständer in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Für Spezialinstrumente ist der Veranstalter direkt zusammen mit der Anmeldung zu kontaktieren. Die Vereine sind rechtzeitig über den Stand des Inventars zu orientieren.

Für die musikalischen Experten ist ein stabiles, geräuschloses Podium für 3 Experten zu erstellen.

In unmittelbarer Nähe zum Konzertlokal sind zwei ruhige (ohne Aussenlärm), für Gesprächsaufnahmen geeignete Besprechungszimmer für die Expertengespräche zur Verfügung zu stellen.

b) Einspiellokale

Zum Einspielen sind zwei Probelokale zur Verfügung zu stellen, wobei für jeden Verein unmittelbar vor dem Konzert eine Einspielzeit von 20 Minuten eingeräumt werden muss. In den Einspiellokalen sind genügend Notenständer und ein Dirigentenpult zur Verfügung zu stellen.

c) Instrumentendepots

Das OK hat geeignete Instrumentendepots zur Verfügung zu stellen.

d) Strasse für Paradedewettbewerb

Die Vorführung erfolgt auf der Paradestrecke. Der Streckenanfang ist gut sichtbar markiert. Die Vorführung und deren Beurteilung beginnen mit dem Überschreiten der Startmarke und enden nach einem Spielwechsel mit einheitlichem Anhalten des ganzen Korps.

Die genauen Masse der Paradestrecke werden mit der Ausschreibung bekanntgegeben.

Die Mindestlänge der Paradestrecke muss ab Start 200 Meter betragen und nach Möglichkeit nach hinten offen sein.

Für die Ansage ist entlang der Paradestrecke eine geeignete Lautsprecheranlage zu installieren. Die Paradevorträge sind durch einen Sprecher mit Fremdsprachenkenntnissen anzusagen, nicht aber zu kommentieren.

e) Festzelt

Es ist ein Festzelt zu erstellen, sofern nicht eine geeignete Festhalle zur Verfügung steht. Im Festzelt beziehungsweise in der Festhalle eine gut funktionierende Lautsprecheranlage sowie ein Rednerpult zur Verfügung zu stellen.

Das Konzertlokal, die Probelokalitäten, die Besprechungszimmer, die Instrumentendepots sowie die Paradestrecke und gegebenenfalls die Festhalle sind durch die zugeteilte Verbindungsperson oder ein Mitglied der Musikkommission AMV rechtzeitig inspizieren zu lassen.

Artikel 7 Abgabe an den AMV

Die Musiktage gehen ausschliesslich auf Rechnung des organisierenden Vereines.

Der organisierende Verein hat dem AMV pro teilnehmenden Verein Fr. 90.00 abzuliefern.

Artikel 8 Kosten für die Beurteilung der Vorträge

Die Entschädigungen für die Experten richten sich nach den Honoraransätzen für die Jury des SBV. Der Vertragsabschluss und die Auszahlung der Experten und der Funktionäre des AMV erfolgen direkt durch den AMV.

Dem OK werden durch den AMV folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Effektive Expertenkosten inkl. Spesen
- AMV-Funktionäre/Gesprächsbetreuung/Tonträger, pro teilnehmenden Verein Fr. 30.--
- Abgabe an die Verbandskasse gemäss Art. 7

Artikel 9 Eintrittspreise, Festkartenpreis

Es steht dem festgebenden Verein frei, die Preise für Eintritte, Festbündel, Festführer usw. festzulegen.

Der Festkartenpreis wird vom Vorstand AMV festgesetzt und an der gemeinsamen Konferenz mit den OK's bekannt gegeben.

Im Festkartenpreis inbegriffen sind das Festabzeichen, ein Festführer, ein Zobig sowie die Kosten für die Beurteilung der Vorträge.

Die aktiven Musiktageteilnehmer, Veteranen und Ehrengäste haben freien Eintritt zu den Konzertvorträgen und dem Paradewettbewerb während des gesamten Musiktages.

Für zu ehrende Veteranen und deren Begleitpersonen an Musiktagen sind die entsprechende Anzahl Festkarten zu lösen, auch wenn der Verein, welchem die zu ehrende Person angehört, nicht am Musiktag oder an einem anderen Musiktag teilnimmt. Der Preis für die Festkarte beträgt die Hälfte des ordentlichen Festkartenpreises.

Artikel 10 Festführer

Das OK hat einen Festführer zu erstellen.

Im Festführer muss das musikalische Programm gut ersichtlich sein. Es muss in einer anderen Farbe gehalten werden. Es darf nicht durch Inserate unterbrochen werden. Der musikalische Teil des Festführers hat folgende Angaben zu enthalten:

- Programmübersicht
- Spielplan
 - Name des Vereins
 - Name des Dirigenten
 - Konzert-/Paradestück mit Komponist
 - Anzahl Mitglieder des teilnehmenden Vereins
 - Zeiten und Orte der Aufführungen
- Namen der Experten
- Auflistung des Instrumentariums, insbesondere Schlaginstrumente, welche vom Organisator bei den Konzertvorträgen zur Verfügung gestellt werden.
- Situationsplan

Der Spielplan (Gut zum Druck) ist vor der Drucklegung spätestens 6 Wochen vor dem Musiktag an den Ressortchef Musiktage des AMV zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 11 Verpflegung

Der organisierende Verein hat die Pflicht, allen Musikanten ein einfaches Zöbig ohne Getränke abzugeben. Dies ist mit der Verbindungsperson des AMV vorgängig abzusprechen. Für die Vereine sind die nötigen Tische zu reservieren und zu beschriften.

Die Mittags-Verpflegung der Experten sowie der offiziellen Funktionäre des AMV geht zu Lasten des OK's und darf nicht in der Festhütte vorgenommen werden. Die Experten und die Funktionäre des AMV haben nebst dem Mittagessen auch Anspruch auf ein Zöbig, wie es den Musikanten abgegeben wird.

Bei länger dauernden Einsätzen von Experten und Funktionären ist eine Zwischenverpflegung (Sandwich, Früchte o.ä.) sicherzustellen.

Ein allfälliges Mittagessen ist im Festkartenpreis nicht inbegriffen.

Artikel 12 Ehrungen für 25/35/50/60/70 Aktivjahre

Es ist ein feierlicher Festakt durchzuführen, an welchem Musikanten mit 25/50/60 Aktivjahren geehrt werden. Das OK stellt die nötige Anzahl Ehrendamen und Ehrenherren.

Die Organisation und der Ablauf des Festaktes sind rechtzeitig mit der Verbindungsperson AMV zu besprechen.

Der Einzug und der Auszug der Fähnriche und der Veteranen in/aus dem Festzelt muss in geordnetem Rahmen ablaufen. Im Festzelt ist für den Einzug ein genug breiter Gang zwischen den Tischreihen vorzusehen. Der Ablauf des Festaktes wird durch einen Speaker des OK begleitet.

Artikel 13 Versicherungen

Das OK hat zur Abdeckung von Schadenereignissen entsprechende Haftpflicht-, Unfall- und evtl. Diebstahlversicherungen abzuschliessen. Der AMV haftet weder für Personen-, Sach-, Vermögens- oder Veruntreuungsschadenereignisse vor, während und nach dem Musiktag.

Artikel 14 Bewilligungen

Der Anlass ist der SUIZA zu melden, welche die entsprechenden Bewilligungen für die musikalischen Aufführungen erteilt (Festführer einsenden). Die übrigen Bewilligungen (Tombola, Strassensperren, Wirtschaft, Umleitung öffentlicher Verkehrsmittel usw.) sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Artikel 15 Lunapark

Ein Lunapark oder Ähnliches ist nur gestattet, wenn dadurch die musikalischen Aufführungen nicht gestört werden.

III. PFLICHTEN DER AM FEST TEILNEHMENDEN VEREINE**Artikel 16 Verpflichtung bei Anmeldung**

Mit der definitiven Anmeldung ist eine Anzahlung von 25 % des Festkartenpreises zu bezahlen, welche bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet wird.

Bei einem Rückzug der Anmeldung später als zwei Monate vor dem Musiktag ist der volle Festkartenpreis geschuldet. Der Vorstand AMV kann in Absprache mit dem OK Ausnahmen bewilligen.

Artikel 17 Einreichen der Unterlagen

Die Fristen zur Einreichung der Partituren sind in der Verordnung über den Paradewettbewerb an Aargauischen Musik- und Jugendmusiktagen zu entnehmen.

Alle Originalpartituren, welche für die Zusammenstellung des musikalischen Vortrages verwendet werden, müssen im Besitz des Vereins sein. Zwei definitive, durchnummerierte Notenauszüge (eigene Arrangements oder zusammengestellte Kopien) sind dem OK einzureichen. Unvollständige oder unleserliche Direktionsstimmen / Partituren werden zurückgewiesen.

Das OK ist für die Beschaffung dieser Unterlagen verantwortlich und leitet diese spätestens sechs Wochen (Parademusik mit Evolutionen vier Wochen) vor dem Anlass an die Experten weiter.

Artikel 18 Weitere Pflichten

Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu lösen. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe zu viel bezahlter Festkarten.

Für Aktive, welche gleichentags mit mehreren Vereinen antreten, ist nur eine Festkarte zu lösen. Die beteiligten Vereine müssen sich absprechen. Ein Nachbezug von Festkarten am Fest selber muss durch das OK gewährleistet werden. Eine Rückgabe von zu viel bezogenen Festkarten ist nicht möglich.

Für alle teilnehmenden Vereine ist diese Verordnung verbindlich. Den Anordnungen des Vorstandes AMV, der Musikkommission AMV und des OK's ist Folge zu leisten.

B. Musikalischer Teil**IV. AUFFÜHRUNGEN UND BEURTEILUNGEN****Artikel 19 Aufführungen**

Jeder Verein trägt im Konzertlokal ein Selbstwahlstück vor. Auf der Konzertbühne ist ein Soundcheck während einer Minute erlaubt.

Die Teilnahme am Paradewettbewerb ist freiwillig. Dieser darf die Wettspiele im Konzertlokal nicht stören.

Artikel 20 Beurteilung der Konzertvorträge

Unmittelbar nach Beendigung des Konzertvortrages findet eine mündliche Berichterstattung durch die Experten an eine Delegation des Vereines statt. Dafür sind zwei Besprechungszimmer bereitzustellen. Der Konzertvortrag und das Gespräch werden durch Funktionäre des AMV auf einen Tonträger aufgezeichnet.

Der Tonträger, die Partituren sowie die Notenbewertungsblätter des Paradewettbewerbes werden den Vereinen ausgehändigt.

Die erforderlichen Aufnahmegeräte werden vom AMV zur Verfügung gestellt und bedient. Einkauf und Vorbereitung der Tonträger erfolgt ebenfalls durch den AMV.

Artikel 21 Paradewettbewerb

Für die Bereitstellung der Vereine am Start ist zwecks Einhaltung des Spielplans vom OK ein Funktionär zu stellen.

Überschneidungen mit den Konzertvorträgen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Artikel 22 Beurteilung der Parade

Die Beurteilung des Paradedewettbewerbs richtet sich nach der Verordnung über den Paradedewettbewerb an Aargauischen Musik- und Jugendmusiktage.

Für die administrativen Arbeiten (Eingabe der Noten, Erstellen und Vervielfältigen der Ranglisten usw.) ist in der Mitte der Strecke ein wettergeschützter Unterstand für die Punkteerfassung und den Moderator mit folgender Infrastruktur einzurichten:

- Stromanschluss
- Tische für 4 Stühlen
- Laptop
- Drucker

Für die zu erledigenden Arbeiten während des Wettbewerbes ist vom OK ein Sekretär zu stellen.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird laufend dem Publikum bekannt gegeben.

Für die Experten sind zwei Stehtische mit Sonnenschutz auf der Paradestrecke zu verteilen (erster Viertel und letzter Viertel) Diese sind vom Publikum abgetrennt zu platzieren.

Für die Rückführung der Beurteilungsblätter zum Sekretär sind vom OK zwei „Läufer“ zu stellen.

Für die Ansage ist entlang der Paradestrecke eine geeignete Lautsprecheranlage zu installieren.

Artikel 23 Experten

Die Musikkommission AMV bestimmt die Experten für Konzert- und Paradevorträge. Es werden drei Experten pro Konzertlokal für die Konzertvorträge, sowie vier Experten pro Paradestrecke für den Paradedewettbewerb eingesetzt.

Vor Beginn des Musiktages ist eine Expertensitzung durchzuführen, welche von einem Mitglied der Musikkommission AMV geleitet wird. Die Funktionäre werden ebenfalls zu dieser Sitzung eingeladen. Die Einladung ist Sache des OK.

V. Tambourenvorträge

Artikel 24 Bewertung

Beim Tambourentag an Aargauischen Musiktagen handelt es sich nicht um einen Wettbewerb im eigentlichen Sinn. Die Experten werden Noten nach der STV-Taxationstabelle abgeben.

Diese Noten sollen als definierte Standortbestimmung dienen. Es wird nicht in Kategorien unterteilt und es werden auch keine Ranglisten erstellt. Die Einzelvorträge werden auf der Festhallenbühne und eventuell an einem weiteren Juryplatz abgehalten (je nach Anmeldungen und Zeitplan).

Artikel 25 Abgabe an den AMV

Aufnahmen auf Tonträger werden nur von Gruppenvorträgen gemacht.

Dem OK werden durch den AMV folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Effektive Expertenkosten inkl. Spesen
- AMV-Funktionäre/Tonträger pro Gruppenvortrag Fr. 10.--
- Abgabe an die Verbandskasse: CHF 5.00 pro teilnehmenden Tambour. Nimmt ein Tambour bei den Einzel- und Gruppenvorträgen teil, ist die Abgabe nur einmal geschuldet.

Artikel 26 Weitere Bestimmungen

Details zu den Einzelvorträgen können aus dem Merkblatt im Anhang 6 der Verordnung entnommen werden.

Details zu den Gruppenvorträgen können aus dem Merkblatt im Anhang 7 der Verordnung entnommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen

Beschlossen an der Vorstandssitzung in Lupfig vom 12. März 2014.

AARGAUISCHER MUSIKVERBAND

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident

Der Ressortchef Musiktage

Kurt Obrist

Roman Schmid